

Anträge zum Geschäft 14.063 Asylgesetz. Neustrukturierung

Stand 11. August 2015

SPK-N

29. Juni 2015

14.063 Asylgesetz. Neustrukturierung des Asylbereichs

Antrag Fehr

Nichteintreten

Begründung

Folgt mündlich.

SPK-N

29. Juni 2015

14.063 Asylgesetz. Neustrukturierung des Asylbereichs

Rückweisungsantrag Brand

Rückweisung der Vorlage an den Bundesrat mit dem Auftrag, eine neue Vorlage zur Verbesserung des Vollzugs und zur Senkung der Attraktivität vorzulegen. In der Zwischenzeit wird der Bundesrat beauftragt, AsylG Art. 55 zu den Ausnahmesituationen anzuwenden.

Begründung

Folgt mündlich.

SPK-N

29./30. Juni 2015

14.063 Asylgesetz. Neustrukturierung des Asylbereichs

Antrag Rutz

Art. 2 Abs. 2

Asyl umfasst den Schutz und die Rechtsstellung, die Personen aufgrund ihrer Flüchtlingseigenschaft in der Schweiz gewährt werden. Es schliesst das Recht auf Anwesenheit in der Schweiz ein, solange der Bedarf nach Schutzgewährung besteht.

Begründung

Folgt mündlich.

SPK-N

29./30. Juni 2015

14.063 Asylgesetz. Neustrukturierung des Asylbereichs

Antrag Brand

Art. 3 Abs. 4

Keine Flüchtlinge sind Personen, die Gründe geltend machen, die wegen ihrer Ausreise oder ihres Verhaltens nach der Ausreise entstanden sind und...

Begründung

Folgt mündlich.

CIP-N

29/30 juin 2015

14.063 Loi sur l'asile. Restructuration du domaine de l'asile

Proposition Graber

Art. 3 al. 5 (nouveau)

Ne sont pas des réfugiés les personnes dont les opinions politiques, religieuses ou philosophiques postulent clairement le recours à des formes de violence autres que purement défensives.

SPK-N

29./30. Juni 2015

14.063 Asylgesetz. Neustrukturierung des Asylbereichs

Antrag Fehr

Art. 6a Abs. 2

Der Bundesrat bezeichnet Staaten, in denen nach seinen Feststellungen:

- a. Sicherheit vor Verfolgung besteht, als sichere Heimat- oder Herkunftsstaaten, wobei Mitgliedstaaten der EU/EFTA von Gesetzes wegen als solche gelten;
- b. Effektiver Schutz vor Rückschiebung im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 besteht, als sichere Drittstaaten, wobei Mitgliedstaaten der EU/EFTA von Gesetzes wegen als solche gelten.

Begründung

Folgt mündlich

SPK-N

29./30. Juni 2015

14.063 Asylgesetz. Neustrukturierung des Asylbereichs

Antrag Brand

Art. 8 Abs. 1 lit. b. (Mitwirkungspflicht)

Reisepapiere, Identitätsausweise und sämtliche auf sich geführte Dokumente abgeben;

Begründung

Folgt mündlich.

SPK-N

29./30. Juni 2015

14.063 Asylgesetz. Neustrukturierung des Asylbereichs

Antrag Fehr

Art. 8 Abs. 1 lit. g. (neu) (Mitwirkungspflicht)

bei der Entnahme der Fingerabdrücke mitwirken.

Begründung

Folgt mündlich

SPK-N

29./30. Juni 2015

14.063 Asylgesetz. Neustrukturierung des Asylbereichs

Antrag Brand

Art. 8 Abs. 3bis

Personen, die ~~ohne triftigen Grund~~ ihre Mitwirkungspflicht verletzen oder den Asylbehörden während mehr als 20 Tagen nicht zur Verfügung stehen, verzichten damit auf eine Weiterführung des Verfahrens. Dasselbe gilt für Personen, die den Asylbehörden in einem Zentrum des Bundes ohne Ankündigung während mehr als 5 Tagen nicht zur Verfügung stehen. Auf deren Gesuch wird nicht eingetreten und der Vollzug ist umgehend anzuordnen.

Begründung

Folgt mündlich

SPK-N

29./30. Juni 2015

14.063 Asylgesetz. Neustrukturierung des Asylbereichs

Antrag Rutz

Art. 8 Abs. 3bis (Wiedereinreichung Gesuch an Verletzung Mitwirkungspflicht, heute 3 Jahre)

... Ein neues Gesuch kann frühestens nach fünf Jahren deponiert werden. ...

Begründung

Folgt mündlich

(analog Art. 111c)

SPK-N

29./30. Juni 2015

14.063 Asylgesetz. Neustrukturierung des Asylbereichs

Antrag Amaudruz

Art. 14 Abs. 2 lit. a. (Erteilung B-Bewilligung für „Härtefälle“, heute nach 5 Jahren möglich)

die betroffene Person sich seit Einreichung des Asylgesuches mindestens sieben Jahre in der Schweiz aufhält;

Begründung

Folgt mündlich

SPK-N

29./30. Juni 2015

14.063 Asylgesetz. Neustrukturierung des Asylbereichs

Antrag Fehr

Art. 17 Abs. 2bis

Personen, welche geltend machen, minderjährig zu sein, haben hierfür den Beweis zu erbringen, sofern dies nicht offensichtlich ist. Deren Asylgesuche werden prioritär behandelt.

Streichung Art. 17 Abs. 3bis

Begründung

Folgt mündlich

SPK-N

29./30. Juni 2015

14.063 Asylgesetz. Neustrukturierung des Asylbereichs

Antrag Amaudruz

Art. 17 Abs. 3bis

Bestehen Hinweise, dass eine angeblich minderjährige asylsuchende Person das Mündigkeitsalter bereits erreicht hat, so ~~kann~~ veranlasst das SEM ein Altersgutachten.

Begründung

Folgt mündlich

SPK-N

29./30. Juni 2015

14.063 Asylgesetz. Neustrukturierung des Asylbereichs

Antrag Rutz

Art. 19 Abs. 3 (Rechte und Pflichten aufmerksam machen bei Einreichung des Gesuchs)

Gemäss geltendem Recht

Begründung

Folgt mündlich.

SPK-N

29./30. Juni 2015

14.063 Asylgesetz. Neustrukturierung des Asylbereichs

Antrag Fehr

Art. 21 Abs. 1 und 2

1 Die zuständigen Behörden weisen Personen, die an der Grenze zu einem sicheren Drittstaat bei der illegalen Einreise angehalten werden formlos und unverzüglich in den sicheren Drittstaat zurück.

Sollte bei der illegalen Einreise ein Asylgesuch gestellt werden, so nehmen die zuständigen Behörden dieses entgegen und die asylsuchende Person wartet den Entscheid in dem sicheren Drittstaat, aus welchem sie illegal einreisen wollte, ab.

2 Personen, welche im Inland angehalten werden und um Asyl nachsuchen, werden von den zuständigen Behörden an ein Zentrum des Bundes verwiesen. Vorbehalten bleibt Art. 24a Abs. 2.

Abs. 2 alt und Abs. 3 alt werden neu Abs. 3 und Abs. 4

Begründung

Folgt mündlich.

SPK-N

29./30. Juni 2015

14.063 Asylgesetz. Neustrukturierung des Asylbereichs

Antrag Brand

Art. 22 Abs. 6

Das SEM weist die asylsuchende Person anschliessend einem Zentrum des Bundes zu. ...

Begründung

Folgt mündlich

(Möglichkeit Zuweisung an Kanton streichen)

SPK-N

29./30. Juni 2015

14.063 Asylgesetz. Neustrukturierung des Asylbereichs

Antrag Bugnon

Art. 23 Abs. 2

... Dauert das Verfahren länger, so weist das SEM die asylsuchende Person einem Zentrum des Bundes zu.

Begründung

Folgt mündlich.

(Möglichkeit Zuweisung an Kanton bei Einreichung eines Gesuchs am Flughafen streichen)

SPK-N

29./30. Juni 2015

14.063 Asylgesetz. Neustrukturierung des Asylbereichs

Antrag Fehr

Art. 24 Abs. 1

Der Bund errichtet Zentren in einer geschlossenen Anlage, die vom SEM geführt werden. Dabei beachtet er...

Begründung

Folgt mündlich

SPK-N

29./30. Juni 2015

14.063 Asylgesetz. Neustrukturierung des Asylbereichs

Antrag Brand

Art. 24 Abs. 2 lit. c.

im erweiterten Verfahren bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens.

Streichung von Art. 24 Abs. 3-5

Begründung

Folgt mündlich

(Streichung der Möglichkeit der Zuweisung an Kanton während Verfahren. Wenn man Modell Holland umsetzen möchte, was Sommaruga anstrebt, müssen Asylsuchende während dem ganzen Verfahren in einem Bundeszentrum sein)

SPK-N

29./30. Juni 2015

14.063 Asylgesetz. Neustrukturierung des Asylbereichs

Antrag Rutz

Art. 24 Abs. 5 (Zuweisung an Kanton auch vor Ablauf der Höchstdauer des Verfahrens)

Streichen

Begründung

Folgt mündlich

SPK-N

29./30. Juni 2015

14.063 Asylgesetz. Neustrukturierung des Asylbereichs

Antrag Amaudruz

Art. 24a Abs. 1

Asylsuchende, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder welche durch ihr Verhalten den Betrieb und die Sicherheit der Zentren des Bundes erheblich stören, werden in geschlossenen Zentren und zugeteiltem Rayon untergebracht, die ...

Begründung

Folgt mündlich

SPK-N

29./30. Juni 2015

14.063 Asylgesetz. Neustrukturierung des Asylbereichs

Antrag Brand

Art. 24a Abs. 3 (Priorisierung von Personen in „Renitenten-Zentren“

Asylgesuche von Personen in diesen Zentren werden prioritär behandelt und allfällige Wegweisungsentscheide prioritär vollzogen.

Begründung

Folgt mündlich

SPK-N

29./30. Juni 2015

14.063 Asylgesetz. Neustrukturierung des Asylbereichs

Antrag Rutz

Art. 24c und 24d

Art. 24c streichen (gemäss SR)

Art. 24d Abs. 1

Militärische Bauten und Anlagen des Bundes können, sofern die bestehenden Unterbringungsstrukturen nicht ausreichen, ~~ohne kantonale oder kommunale Bewilligung und ohne Plangenehmigungsverfahren~~ zur Unterbringung von Asylsuchenden oder zur Durchführung von Asylverfahren für höchstens drei Jahre genutzt werden, ...

Begründung

Folgt mündlich

(BR und SR wollen Nutzung ohne kantonale oder kommunale Bewilligung und ohne Plangenehmigungsverfahren ermöglichen.)

SPK-N

29./30. Juni 2015

14.063 Asylgesetz. Neustrukturierung des Asylbereichs

Antrag Joder

Art. 24e Abs. 1

... Für die Unterbringung in einem kommunalen Zentrum ist das Einverständnis des Standortkantons und der Standortgemeinde erforderlich.

Begründung

Folgt mündlich.

SPK-N

29./30. Juni 2015

14.063 Asylgesetz. Neustrukturierung des Asylbereichs

Antrag Brand

Art. 24f

Der Bund und Kantone trifft Massnahmen, damit er auf Schwankungen...

Begründung

Folgt mündlich

Es ist Aufgabe des Bundes, solche Massnahmen zu treffen, nicht der Kantone.

SPK-N

29./30. Juni 2015

14.063 Asylgesetz. Neustrukturierung des Asylbereichs

Antrag Brand

Art. 25a

Gemäss geltendem Recht.

Art. 26 Abs. 3 Das SEM weist die Asylsuchenden auf ihre Rechte und Pflichten im Asylverfahren hin. Es kann die Asylsuchenden zu ihrer Identität, zum Reiseweg und summarisch zu den Gründen befragen, warum sie ihr Land verlassen haben. (Rest streichen)

Begründung

Folgt mündlich.

(BR will eben erst eingeführtes „beratendes Vorgespräch“ wieder aufheben, resp. in Verfahren aufnehmen. Es geht aber bei diesem Vorgespräch darum, zu verhindern, dass sinnlose Gesuche überhaupt gestellt werden. Während dem Verfahren ist dies zu spät, da das Gesuch bereits gestellt ist.)

SPK-N

29./30. Juni 2015

14.063 Asylgesetz. Neustrukturierung des Asylbereichs

Antrag Brand

Art. 27 Abs. 1bis (Bundeszentren bei Verteilung der Asylsuchenden berücksichtigt)

Streichen

Begründung

Folgt mündlich.

(Bei der Verteilung der Asylsuchenden sollen die Standortkantone von Bundeszentren nicht bevorzugt werden.)

SPK-N

29./30. Juni 2015

14.063 Asylgesetz. Neustrukturierung des Asylbereichs

Antrag Fehr

Art. 29 Abs. 1

Das SEM hört die Asylsuchenden umgehend zu den Asylgründen an; die Anhörung erfolgt in den Zentren des Bundes.

Begründung

Folgt mündlich

SPK-N

29./30. Juni 2015

14.063 Asylgesetz. Neustrukturierung des Asylbereichs

Antrag Rutz

Art. 31a Abs. 1 (Entscheide des SEM, wenn Rückkehr oder Weiterreise in sicheren Drittstaaten möglich)

Das SEM tritt in der Regel auf Asylgesuche nicht ein, wenn Asylsuchende: ...

Begründung

Folgt mündlich.

SPK-N

29./30. Juni 2015

14.063 Asylgesetz. Neustrukturierung des Asylbereichs

Antrag Fehr

Art. 37 Abs. 3 (Überschreitung der Fristen bei „triftigen Gründen“)

Streichen

Begründung

Folgt mündlich

(Die Formulierung „liegen triftige Gründe vor“ wird es dem SEM ermöglichen, konstant die Fristen zu überschreiten. Auch die Formulierung „um einige Tage“ ist viel zu vage für eine gesetzliche Bestimmung. Mit der Einführung dieses Abschnitts wird von Anfang an gesetzlich ermöglicht, dass die Fristen nicht eingehalten werden.)

SPK-N

13./14. August 2015

14.063 Asylgesetz. Neustrukturierung des Asylbereichs

Antrag Bugnon

Art. 43 Abs. 4

Asylsuchende, die nach fremdenpolizeilichen Bestimmungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt sind, an Beschäftigungsprogrammen teilnehmen oder unentgeltliche Arbeitsleistungen zugunsten der öffentlichen Hand oder zum Betrieb des Zentrums erbringen, unterliegen dem Arbeitsverbot nicht.

Begründung

Folgt mündlich

SPK-N

13./14. August 2015

14.063 Asylgesetz. Neustrukturierung des Asylbereichs

Antrag Amaudruz

Art. 45 Abs. 2bis (Verlängerung der Ausreisefrist bei besonderen Umständen)

Streichen

Begründung

Folgt mündlich

(Diese Ausnahmeregelung wird es bei jeder Ausreise ermöglichen, die Ausreisefrist zu verlängern.
Wer noch über keine Begründung verfügt, wird sich eine besorgen.)

SPK-N

13./14. August 2015

14.063 Asylgesetz. Neustrukturierung des Asylbereichs

Antrag Brand

Art. 46 Abs. 2 (Anordnung der VA durch Kanton, wenn Vollzug nicht möglich)

Streichen

Begründung

Folgt mündlich

(Die Möglichkeit, dass die Kantone den Vollzug umgehen können mit der Beantragung einer vorläufigen Aufnahme, führt dazu, dass die Vollzugsaufgaben nicht mehr konsequent wahrgenommen werden müssen.)

SPK-N

13./14. August 2015

14.063 Asylgesetz. Neustrukturierung des Asylbereichs

Antrag Brand

Art. 46 Abs. 3

Das SEM überwacht den Vollzug und erstellt ein öffentliches Monitoring des Wegweisungsvollzugs.

Begründung

Folgt mündlich

SPK-N

13./14. August 2015

14.063 Asylgesetz. Neustrukturierung des Asylbereichs

Antrag Rutz

Art. 50 (Zweitasyl)

Streichen

Begründung

Folgt mündlich

(Die Möglichkeit, einem Flüchtling, der bereits in einem anderen Staat aufgenommen wurde, Asyl zu gewähren, soll aufgehoben werden. Wenn sich jemand ordnungsgemäss in der Schweiz aufhält, ist es nicht nötig, dass er auch noch von der Schweiz Asyl erhält und die Schweiz somit verantwortlich wird.)

SPK-N

13./14. August 2015

14.063 Asylgesetz. Neustrukturierung des Asylbereichs

Antrag Brand

Art. 51 Abs. 1 (Familienasyl)

...dagegen sprechen. Der Nachweis der Familienzugehörigkeit ist von den Gesuchstellern zu erbringen.

Begründung

Folgt mündlich.

SPK-N

13./14. August 2015

14.063 Asylgesetz. Neustrukturierung des Asylbereichs

Antrag Pantani

Art. 63 Abs. 4 (Widerruf des Asyls)

...erstreckt sich auch auf den Ehegatten und die Kinder, sofern diese die Flüchtlingseigenschaft über das Familienasyl gemäss Art. 51 erhalten haben.

Begründung

Folgt mündlich

SPK-N

13./14. August 2015

14.063 Asylgesetz. Neustrukturierung des Asylbereichs

Antrag Rutz

Art. 64 Abs. 1 lit. e (neu) (Erlöschen des Asyls)

Flüchtlinge freiwillig in den Staat reisen, in welchem sie Verfolgung geltend gemacht haben.

Begründung

Folgt mündlich.

SPK-N

13./14. August 2015

14.063 Asylgesetz. Neustrukturierung des Asylbereichs

Antrag Brand

Art. 71 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 und 4 (Familiennachzug von Schutzbedürftigen)

Streichen

Begründung

Folgt mündlich.

(Schutzbedürftigen wird vorübergehender Schutz gewährt für die Zeit des Konfliktes in ihrem Herkunftsland. Sobald der Konflikt vorbei ist, haben sie kein Aufenthaltsrecht mehr. Familiennachzug macht nur Sinn bei längerfristigem Aufenthalt. Hier muss eine Unterscheidung zum anerkannten Flüchtling gemacht werden.)

SPK-N

13./14. August 2015

14.063 Asylgesetz. Neustrukturierung des Asylbereichs

Antrag Pantani

Art. 74 Abs. 2 (Aufenthaltsbewilligung von Schutzbedürftigen nach 5 Jahren)

Streichen

Begründung

Folgt mündlich.

(Es gibt keinen Grund, warum Schutzbedürftigen nach fünf Jahren eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen ist, wenn auch befristet. Dies dürfte nur den ersten Schritt darstellen für die spätere Niederlassungsbewilligung.)

SPK-N

13./14. August 2015

14.063 Asylgesetz. Neustrukturierung des Asylbereichs

Antrag Fehr

Art. 74 Abs. 3 (Niederlassungsbewilligung von Schutzbedürftigen nach 10 Jahren)

Streichen

Begründung

Folgt mündlich.

(Schutzbedürftige haben das Land wieder zu verlassen, wenn der Konflikt vorüber ist. Die Möglichkeit des Erhalts der Niederlassungsbewilligung widerspricht diesem Prinzip.)

SPK-N

13./14. August 2015

14.063 Asylgesetz. Neustrukturierung des Asylbereichs

Antrag Bugnon

Art. 75 Abs. 4

Schutzbedürftige, die nach den fremdenpolizeilichen Bestimmungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt sind, an Beschäftigungsprogrammen teilnehmen oder unentgeltliche Arbeitsleistungen zugunsten der öffentlichen Hand oder zum Betrieb eines Zentrums erbringen, unterliegen dem Arbeitsverbot nicht.

Begründung

Folgt mündlich.

SPK-N

13./14. August 2015

14.063 Asylgesetz. Neustrukturierung des Asylbereichs

Antrag Brand

Art. 76 Abs.1 (Konsultation zur Aufhebung des vorübergehenden Schutzes)

Streichen

Begründung

Folgt mündlich.

(Es gibt keinen Grund, warum die Konsultation von Hilfswerken und NGOs zur Aufhebung des vorübergehenden Schutzes gesetzlich geregelt werden soll. Diese werden auch nicht formell konsultiert, wenn der vorübergehende Schutz ausgesprochen wird. Wenn das SEM solche Institutionen anhören will, kann es dies auch ohne explizite gesetzliche Grundlage machen.)

SPK-N

13./14. August 2015

14.063 Asylgesetz. Neustrukturierung des Asylbereichs

Antrag Amaidruz

Art. 78 Abs. 3

Der Widerruf des vorübergehenden Schutzes erstreckt sich auch auf den Ehegatten und die Kinder.

Begründung

Folgt mündlich.

SPK-N

13./14. August 2015

14.063 Asylgesetz. Neustrukturierung des Asylbereichs

Antrag Pantani

Art. 80 Abs. 4

Der Unterricht für asylsuchende Personen im schulpflichtigen Alter, die sich in einem Zentrum des Bundes aufhalten, wird in der Regel in diesem Zentrum durchgeführt. Sollte der Unterricht in Ausnahmefällen durch den Standortkanton organisiert werden müssen, so richtet der Bund für die Durchführung Beiträge aus, welche die gesamten Kosten decken. Die Entschädigung wird ...

Begründung

Folgt mündlich.

SPK-N

13./14. August 2015

14.063 Asylgesetz. Neustrukturierung des Asylbereichs

Antrag Bugnon

Art. 80 Abs. 4

Der Standortkanton organisiert den Grundschulunterricht für asylsuchenden Personen im schulpflichtigen Alter, die sich...

Begründung

Folgt mündlich.

(BR will Grundschulunterricht für Minderjährige)

SPK-N

13./14. August 2015

14.063 Asylgesetz. Neustrukturierung des Asylbereichs

Antrag Amaidruz

Art. 80 Abs. 4

... durchgeführt. Der Bund richtet für die Durchführung des Grundschulunterrichts Beiträge aus. Die...

Begründung

Folgt mündlich.

(Streichung der Kann-Formulierung)

SPK-N

13./14. August 2015

14.063 Asylgesetz. Neustrukturierung des Asylbereichs

Antrag Brand

Art. 82 Abs. 1bis (neu)

Personen, deren Ausreisefrist abgelaufen ist, erhalten Nothilfe für höchstens 90 Tage.

Begründung

Folgt mündlich.

SPK-N

13./14. August 2015

14.063 Asylgesetz. Neustrukturierung des Asylbereichs

Antrag Fehr

Art. 82 Abs. 1ter (neu)

Keine Nothilfe erhalten Personen, die ihren Mitwirkungspflichten bei der Identitätsabklärung, der Papierbeschaffung und der Vorbereitung der Ausreise nicht nachkommen.

Begründung

Folgt mündlich.

SPK-N

13./14. August 2015

14.063 Asylgesetz. Neustrukturierung des Asylbereichs

Antrag Pantani

Art. 82 Abs. 3bis (Besondere Unterbringung für UMAs und Familien)

Streichen

Begründung

Folgt mündlich.

SPK-N

13./14. August 2015

14.063 Asylgesetz. Neustrukturierung des Asylbereichs

Antrag Rutz

Art. 83 Abs. 1 lit. d (Einschränkung der Sozialhilfeleistungen)

... es offensichtlich unterlässt, ihre Lage zu verbessern...

Begründung

Folgt mündlich.

SPK-N

13./14. August 2015

14.063 Asylgesetz. Neustrukturierung des Asylbereichs

Antrag Amaudruz

Art. 84

Kinderzulagen für im Ausland lebende Kinder werden nur ausgerichtet, wenn die asylsuchende Person als Flüchtling anerkannt wird.

Begründung

Folgt mündlich.

(Streichung der rückwirkenden Auszahlung für die Zeit des Verfahrens)

SPK-N

13./14. August 2015

14.063 Asylgesetz. Neustrukturierung des Asylbereichs

Antrag Brand

Art. 88 Abs. 2bis (neu) (Pauschalabgeltung an die Kantone)

Für besonders betreuungsbedürftige Personen, wie unbegleitete minderjährige Asylsuchende oder Asylsuchende mit chronischen Gebrechen, werden erhöhte Pauschalabgeltungen ausgerichtet. Bei der Festsetzung der Pauschale berücksichtigt der Bund die Höhe der effektiven Kosten.

Begründung

Folgt mündlich.

SPK-N

13./14. August 2015

14.063 Asylgesetz. Neustrukturierung des Asylbereichs

Antrag Pantani

Art. 88 Abs. 3 (Pauschalabgeltung an die Kantone)

... werden längstens während sieben Jahren nach Einreichung des Asylgesuchs ausgerichtet.

Art. 88 Abs. 3bis

..., die Pauschale nach Absatz 3 länger als sieben Jahre ausrichten, ...

Begründung

Folgt mündlich.

SPK-N

13./14. August 2015

14.063 Asylgesetz. Neustrukturierung des Asylbereichs

Antrag Brand

Art. 88 Abs. 3bis (Pauschalabgeltung an die Kantone)

...behindert, chronisch krank, besonders betreuungsbedürftig oder betagt sind.

Begründung

Folgt mündlich.

SPK-N

13./14. August 2015

14.063 Asylgesetz. Neustrukturierung des Asylbereichs

Antrag Fehr

Art. 89b Abs. 1

Der Bund fordert bereits ausgerichtete Pauschalabgeltungen nach Art. 88 und nach den Art. 55 und 87 AuG zurück, wenn ein Kanton die Vollzugsaufgaben gemäss Art. 46 nicht oder nur mangelhaft erfüllt.

Art. 89b Abs. 2

Führt die Nichterfüllung oder die mangelhafte Erfüllung von Vollzugsaufgaben nach Art. 46 zu einer Verlängerung der Aufenthaltsdauer der betroffenen Person in der Schweiz, so verzichtet der Bund darauf, die entsprechenden beim Kanton anfallenden Kosten durch Pauschalabgeltungen nach Art. 88 und nach den Art. 55 und 87 AuG zu entschädigen.

Begründung

Folgt mündlich.

SPK-N

13./14. August 2015

14.063 Asylgesetz. Neustrukturierung des Asylbereichs

Antrag Brand

Art. 90 Abs. 1 (Finanzierung von Kollektivunterkünften)

...aufhalten, werden ganz oder teilweise vom Bund finanziert.

Begründung

Folgt mündlich.

(Streichung der Kann-Formulierung)

SPK-N

13./14. August 2015

14.063 Asylgesetz. Neustrukturierung des Asylbereichs

Antrag Pantani

Art. 91 Abs. 2ter

Der Bund ~~kann~~ richtet den Standortkantonen eines Zentrums des Bundes einen Pauschalbeitrag an die Sicherheitskosten aus. Bei Zentren gemäss Art. 24a wird eine erhöhte Pauschale ausgerichtet.

Begründung

Folgt mündlich.

SPK-N

13./14. August 2015

14.063 Asylgesetz. Neustrukturierung des Asylbereichs

Antrag Fehr

Art. 93 Abs. 2

Mit Programmen im Ausland leistet der Bund einen Beitrag zur Prävention irregulärer Migration.
Programme zur Prävention...

Begründung

Folgt mündlich.

(Streichung der Kann-Formulierung)

SPK-N

13./14. August 2015

14.063 Asylgesetz. Neustrukturierung des Asylbereichs

Antrag Brand

Art. 93a Abs. 1

... Die Rückkehrberatung erfolgt in allen Zentren des Bundes, in den Kantonen und insbesondere in den Einrichtungen zum Vollzug der Administrativhaft.

Begründung

Folgt mündlich.

SPK-N

13./14. August 2015

14.063 Asylgesetz. Neustrukturierung des Asylbereichs

Antrag Brand

6a. Kapitel: Plangenehmigung bei Bauten und Anlagen des Bundes
streichen

Begründung

Folgt mündlich.

(Es soll kein Sonderrecht für Asylzentren eingeführt werden. Die geltenden Bestimmungen haben auch für die Unterbringung von Asylsuchenden zu gelten. Auch hier müssen Föderalismus und demokratische Regeln gewahrt werden.)

SPK-N

13./14. August 2015

14.063 Asylgesetz. Neustrukturierung des Asylbereichs

Antrag Rutz

Art. 95a Abs. 1

...dienen, erfordern eine Plangenehmigung des EFD (Genehmigungsbehörde), wenn...

Art. 95b Abs. 1

...ist Sache des EJPD. Das EFD ist ermächtigt, nötigenfalls die Enteignung durchzuführen.

Begründung

Folgt mündlich.

(Es kann nicht sein, dass das EJPD gleichzeitig Antragsteller und Genehmigungsbehörde ist. Ausserdem sind die Bauten des Bundes im Portefeuille des EFD.)

SPK-N

13./14. August 2015

14.063 Asylgesetz. Neustrukturierung des Asylbereichs

Antrag Rutz

Art. 95j (Vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren)

Streichen

Begründung

Folgt mündlich.

SPK-N

13./14. August 2015

14.063 Asylgesetz. Neustrukturierung des Asylbereichs

Antrag Amaudruz

Art. 98a (Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden)

... übermittelt den zuständigen Strafverfolgungsbehörden Informationen und Beweismittel über Asylsuchende, die für ein Vergehen oder Verbrechen beschuldigt werden.

Begründung

Folgt mündlich.

SPK-N

13./14. August 2015

14.063 Asylgesetz. Neustrukturierung des Asylbereichs

Antrag Rutz

AsylG Art. 102f – 102m (Unentgeltlicher Rechtsschutz und Rechtsvertretung)

streichen

110a

gemäss geltendem Recht

Alle damit zusammenhängenden Artikel sind entsprechend anzupassen.

Begründung

Folgt mündlich.

(siehe separates Papier)

SPK-N

13./14. August 2015

14.063 Asylgesetz. Neustrukturierung des Asylbereichs

Antrag Brand

AsylG Art. 102m Abs. 2

Gemäss geltendem Recht Art. 110a Abs. 2

Begründung

Folgt mündlich.

(Dublin-Fälle haben keinen Anspruch auf ein Asylgesuch in der Schweiz. Eine unentgeltliche Rechtspflege bedeutet, dass ein Anspruch auf ein ordentliches Verfahren besteht. Dies sollte aber nicht der Fall sein. Die Rückschaffung in den entsprechenden Dublin-Staat müsste ohne Verzug vollzogen werden können.)

SPK-N

13./14. August 2015

14.063 Asylgesetz. Neustrukturierung des Asylbereichs

Antrag Rutz

Art. 110 Abs. 3 (Verlängerung der Frist bei Krankheit oder Unfall)

Streichen

Begründung

Folgt mündlich.

SPK-N

13./14. August 2015

14.063 Asylgesetz. Neustrukturierung des Asylbereichs

Antrag Rutz

Art. 115 (Strafbestimmungen)

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird bestraft, sofern nicht...

Begründung

Folgt mündlich.

SPK-N

13./14. August 2015

14.063 Asylgesetz. Neustrukturierung des Asylbereichs

Antrag Fehr

Art. 115 lit. e (neu) (neuer Straftatbestand)

die Mitwirkungspflichten im Asylverfahren verletzt.

Begründung

Folgt mündlich.

SPK-N

13./14. August 2015

14.063 Asylgesetz. Neustrukturierung des Asylbereichs

Antrag Bugnon

Art. 115 lit. f (neu) (neuer Straftatbestand)

sich durch unwahre oder unvollständige Angaben einen Vorteil im Asylverfahren oder eine Verlängerung des Aufenthalts in der Schweiz erwirkt.

Begründung

Folgt mündlich.

SPK-N

13./14. August 2015

14.063 Asylgesetz. Neustrukturierung des Asylbereichs

Antrag Brand

Art. 115 lit. g (neu) (neuer Straftatbestand)

die Rückführung behindert, namentlich bei der Papierbeschaffung nicht mitwirkt oder sich einer Ausschaffung widersetzt.

Begründung

Folgt mündlich.

SPK-N

13./14. August 2015

14.063 Asylgesetz. Neustrukturierung des Asylbereichs

Antrag Fehr

AuG Art. 71b Abs. 1

Die behandelnde medizinische Fachperson ist verpflichtet, alle medizinische Daten von Personen mit einem rechtskräftigen Weg- oder Ausweisungsentscheid an die folgenden Behörden weiterzugeben:

...

Begründung

Folgt mündlich.

SPK-N

13./14. August 2015

14.063 Asylgesetz. Neustrukturierung des Asylbereichs

Antrag Fehr

AuG Art. 84 Abs. 4

Die vorläufige Aufnahme erlischt mit der definitiven Ausreise, bei einem nicht bewilligten Auslandsaufenthalt von mehr als zwei Monaten, bei einer Reise in jenen Staat, in welchen die Weg- oder Ausweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar war oder bei Erhalt einer Aufenthaltsbewilligung.

Begründung

Folgt mündlich.

SPK-N

13./14. August 2015

14.063 Asylgesetz. Neustrukturierung des Asylbereichs

Antrag Fehr

AuG Art. 86 Abs. 1

1 Die Kantone regeln die Festsetzung und die Ausrichtung der Sozialhilfe und der Nothilfe für vorläufig aufgenommene Personen. Die Bestimmungen der Artikel 80a-84 AsylG für Asylsuchende sind anwendbar. Inbesondere ist für vorläufig aufgenommene Personen die Unterstützung nach Möglichkeit in Form von Sachleistungen auszurichten. Der Ansatz für die Unterstützung liegt unter dem Ansatz für die einheimische Bevölkerung. Dies gilt auch für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge.

Begründung

Folgt mündlich.

SPK-N

13./14. August 2015

14.063 Asylgesetz. Neustrukturierung des Asylbereichs

Antrag Brand

AuG Art. 87 Abs. 1 lit. e (neu) (Pauschalabgeltungen an die Kantone)

besonders betreuungsbedürftige Personen, wie unbegleitete minderjährige Asylsuchende oder Asylsuchende mit chronischen Gebrechen eine erhöhte Pauschalabgeltungen.

Begründung

Folgt mündlich.

SPK-N

13./14. August 2015

14.063 Asylgesetz. Neustrukturierung des Asylbereichs

Antrag Brand

AuG Art. 87 Abs. 3 (Pauschalabgeltungen an die Kantone für vorläufig Aufgenommene für max. 7 Jahre)

Streichen

Begründung

Folgt mündlich.